

für die Stadt Nassau

AZ: GB 3

**17 DS 16/ 0516**

Sachbearbeiter: Herr Anderie

**VORLAGE**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>
<b>Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nassau</b>	<b>öffentlich</b>	<b>05.02.2024</b>
<b>Stadtrat Nassau</b>	<b>öffentlich</b>	<b>26.02.2024</b>

**Widmung der von der Hauptachse der Verkehrsanlage "Brückenstraße" im Ortsteil Bergnassau-Scheuern abzweigenden Wegeparzelle gleichen Namens für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG); Änderung des Inhalts der Widmung vom 24.07.2023**

**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) und die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers hingewiesen, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen evtl. vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

In der Angelegenheit wird zunächst Bezug genommen auf die seinerzeitige Beschlussvorlage 17 DS 16/0461 vom 17.05.2023. Aufgrund des in der Sitzung des Stadtrates am 17.07.2023 gefassten Beschlusses wurde unter dem 24.07.2023 eine Widmungsverfügung erlassen und im August 2023 in der Heimat- und Bürgerzeitung „aktuell“ öffentlich bekanntgemacht. Die Widmung wurde nach vorheriger interner Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde hinsichtlich des Kraftfahrzeugverkehrs auf den Anliegerverkehr und einer entsprechenden Tonnagebeschränkung auf maximal 1,5 Tonnen Gesamtgewicht eingeschränkt. Auf den beiliegenden Lageplan wird verwiesen.

Die Widmungsverfügung wurde von einem Straßenanlieger mit anwaltlicher Vertretung durch Widerspruch angefochten. Es wird geltend gemacht, dass die Beschränkung der Straßenbenutzung auf Fahrzeuge mit max. 1,5 Tonnen rechtswidrig sei und den Widerspruchsführer in seinen Rechten als Eigentümer der von der gewidmeten Straßenparzelle erschlossenen Grundstücke verletze. Auf dem Grundstück wurde früher ein Gewerbebetrieb betrieben, dessen Produktionsräume im hinteren Grundstücksbereich angesiedelt waren; über Jahre sei die Anlieferung durch Fahrzeuge mit einem höheren Gesamtgewicht als 1,5 Tonnen problemlos über die Wegeparzelle 140/1 (in Rede stehende und von der Hauptachse der Brückenstraße abzweigende Wegeparzelle) möglich gewesen. Eine solche Tonnagebeschränkung sei daher auch unverhältnismäßig.

Die Problematik wurde daher in enger Einbindung der Straßenverkehrsbehörde noch einmal einer Überprüfung unterzogen. Die Straßenverkehrsbehörde kommt in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis, dass es sich um eine sog. enge Straßenstelle handelt, wobei die Fahrbahnbreite an der engsten Stelle nur 2,35 m (vor Ort wurden Fahrbahnbreiten von 2,35 m, 2,49 m und 2,60 m gemessen) beträgt. Eine solche Engstelle liegt in der Regel vor, wenn der zur Durchfahrt insgesamt freibleibende Raum für ein Fahrzeug höchstzulässiger Breite (allgemein 2,55 m) zuzüglich 50 cm Seitenabstand bei vorsichtiger Fahrweise nicht ausreichen

würde. Demnach müsste eine einspurige Fahrbahn eine Mindestbreite von 3,05 m aufweisen, was bei der in Rede stehenden Wegeparzelle aber nicht der Fall ist. Ein Befahren dieser Wegeparzelle mit Kraftfahrzeugen, welche eine größere Breite als 2,30 m haben, ist aufgrund des vorhandenen Fahrbahnquerschnitts nicht möglich. Zudem handelt es sich um eine kurze Wegeparzelle, die vor dem Grundstück mit dem Anwesen Brückenstr. 12 endet. Es wird von daher seitens der Straßenverkehrsbehörde nunmehr vorgeschlagen, die Widmung in Bezug auf Kraftfahrzeuge einzuschränken in Bezug auf den Anliegerverkehr zum Erreichen der Anliegergrundstücke (wie bisher) und Fahrzeuge mit einer tatsächlichen Breite von 2,30 m. Von der bisherigen Tonnagebeschränkung von 1,5 Tonnen wird abgesehen, da diese Beschränkung aufgrund der gegebenen Umstände nicht als erforderlich/notwendig erachtet wird. Würde diese bisherige Beschränkung beibehalten und die Widmung nicht geändert, würde die Stadt Nassau bei Durchführung eines Widerspruchsverfahrens vor dem Kreisrechtsausschuss und einem etwaigen nachfolgenden Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht nach hiesiger Einschätzung unterliegen, da die bisherige Widmungseinschränkung im Hinblick auf die Tonnagebeschränkung insoweit nicht erforderlich erscheint.

Es wird daher vorgeschlagen, die Widmung entsprechend der neuen Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde unter Wegfall der bisher verfügbaren Tonnagebeschränkung zu ändern und damit dem Widerspruch, der sich auf diesen Aspekt stützt, abzuwehren. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens trägt die Stadt Nassau als Widerspruchsgegnerin, was eine zwingende gesetzliche Rechtsfolge darstellt.

Die Änderung mitsamt Neuerlass der Widmung setzt neben einem Beschluss des Stadtrates den Erlass einer neuen Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung) voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist.

Aus Sicht der Verwaltung empfiehlt es sich von daher, die Widmungsverfügung entsprechend den o.a. Darstellungen neu zu fassen und öffentlich bekanntzumachen.

### **Beschlussvorschlag:**

Die von der Hauptachse der Verkehrsanlage „Brückenstraße“ in Nassau, Ortsteil Bergnassau-Scheuern abzweigende Wegeparzelle gleichen Namens (Parzelle Flur 5, Flurstück 140/1) wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) wie folgt dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. Das Teilstück von der Einmündung in die Hauptachse der Brückenstraße verlaufend bis zum Grundstück Flur 5, Flurstück 70/1 –Brückenstraße 12- (Flur 5, Flurstück 140/1 teilweise) für den öffentlichen Verkehr mit nachfolgenden Einschränkungen für den Kraftfahrzeugverkehr:

Nur für den Anliegerverkehr zum Erreichen der Anliegergrundstücke und Fahrzeuge mit tatsächlicher Breite von bis zu 2,30 m.

2. Die von der vorstehend unter Nr. 1 bezeichneten Wegeparzelle Flur 5, Flurstück 140/1 abzweigende Fußwegeverbindung in Richtung Mühlbach (Flur 5, Flurstück 140/1 teilweise) für den Fußgängerverkehr.

Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister